

# Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim



Herrn  
Hans-Werner Höltje  
An der Moore 9  
37186 Moringen

## Fachbereich 41

### Bauverwaltung

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Herr Goldbach

Zimmer 42/Anbau

Telefon 05551 708-180, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-154

E-Mail goldbachb@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

### Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

41-BI-864/12

Datum

28.11.2018

### Antragsgegenstand

Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 44.000 Tierplätzen zu einer Gesamtanlage mit insgesamt 83.900 Mastgeflügelplätzen

#### Grundstück

Moringen, Außenbereich

#### Gemarkung

Moringen

#### Flur

55

#### Flurstück

127

Sehr geehrter Herr Höltje,

mit Datum vom 20.12.2017 habe ich die Nebenbestimmung III.B.16 der Änderungsgenehmigung vom 24.01.2013 (Az.: VI.1-BI-864/12) wie folgt geändert:

*Bis spätestens zum 31.12.2018 ist auch der vorhandene Mastgeflügelstall an die geplante Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Die hierfür erforderliche Umrüstung der Stallanlage ist rechtzeitig vor deren Durchführung dem Landkreis Northeim gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.*

Mit der E-Mail vom 07.11.2018 hat Ihr Sohn, Christian Höltje, eine Fristverlängerung für die Umrüstung des vorhandenen Stalles beantragt.

Die in der Änderungsgenehmigung genannte Frist vom 31.12.2018 werde ich aufgrund des derzeitigen Entwurfs zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 16.07.2018 um ein Jahr, bis zum 31.12.2019, verlängern.

Servicezeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

### Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Die Nebenbestimmung III.B.16 der Änderungsgenehmigung vom 24.01.2013 (Az.: VI.1-BI-864/12) wird daher wie folgt geändert:

*Bis spätestens zum 31.12.2019 ist auch der vorhandene Mastgeflügelstall an die geplante Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Die hierfür erforderliche Umrüstung der Stallanlage ist rechtzeitig vor deren Durchführung dem Landkreis Northeim gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.*

#### Begründung:

Der Entwurf zur Anpassung der TA Luft vom **09.09.2016** beinhaltet unter anderem folgende Änderungen:

„5.4.7.1 h) Für Neuanlagen und bei Erweiterung von Anlagen um neue Stallgebäude nach den Nummern 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das Abgas mit Zwangslüftung zu erfassen und einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, die die im Anhang 13 aufgeführten Kriterien erfüllt.

...

Altanlagen sollen die Anforderungen zur Behandlung des Abgases nach Buchstabe h) in der Regel spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift einhalten, wenn ihre genehmigte Kapazität größer als die Schwellenwerte der Nummern 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist und sie über eine zentrale Abgasführung (Zwangslüftung) verfügen oder diese mit verhältnismäßigen Mitteln hergestellt werden kann.

...

Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen außer Stickstoff) von jeweils mindestens 70 Prozent, eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m<sup>3</sup> (7.1.3.1.) des gesamten Volumenstromes und die Nichtwahrnehmbarkeit von Rohgasgeruch im Reingas sind durch die Abgasreinigungseinrichtung zu gewährleisten.“

Im aktuellen Entwurf zur Neufassung der TA Luft vom **16.07.2018** wurden die Anforderungen für Anlagen, für die am 21. Februar 2017 eine Genehmigung erteilt war, angepasst:

„Die Anlagen sollen die Anforderungen zur Behandlung des Abgases nach Buchstabe h) spätestens ab dem 21. Februar 2021 einhalten, wenn ihre genehmigte Kapazität größer als die Schwellenwerte der Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 oder 7.1.9.1 bzw. 7.1.11.1 oder 7.1.11.2 (außer jeweils 7.1.4.1) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist und sie über eine zur Nachrüstung einer Abgasreinigungseinrichtung geeignete Abgasführung (Zwangslüftung) verfügen oder diese mit verhältnismäßigen Mitteln hergestellt werden kann.“

...

Anforderungen nach Buchstabe h)

„Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen der Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist das Abgas einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, die die im Anhang 13 aufgeführten Kriterien erfüllt.“

...

Die derzeit in Stall 2 installierte Abluftreinigungsanlage ist im Sinne der vorgenannten Entwürfe weder qualitätsgesichert noch zertifiziert. Ob die Regelung nach dem aktuellen Stand vom 16.07.2018 in der Version der Veröffentlichung so übernommen wird oder ob eventuell doch wieder die Regelung aus dem Entwurf vom 09.09.2016 übernommen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Für Sie wäre es zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig, den vorhandenen Stall (Stall 1) an eine nicht qualitätsgesicherte bzw. zertifizierte Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Es wird daher eine Fristverlängerung von einem Jahr gewährt. Sollte die TA Luft in diesem Zeitraum verabschiedet werden, so wird die Umrüstung der Ställe 1 und 2 neu beurteilt. Sollten die vorgenannten Änderungen nicht umgesetzt werden, bleibt die Nebenbestimmung III.B.16 bis auf weiteres mit der aktualisierten Frist 31.12.2019 bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift oder im elektronischen Rechtsverkehr Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Goldbach